

► Leserforum

Wie ist eine Fotodokumentation nach GOÄ berechnungsfähig?

| FRAGE: „Da wir in der Dermatologie oft Fotos von den Hautlokalisationen anfertigen, möchte ich Sie fragen, wie Sie eine Fotodokumentation nach GOÄ abrechnen würden, mit der Nr. 5030 analog haben wir immer wieder Reklamationen.“ |

ANTWORT: Von einer Abrechnung einer Fotodokumentation nach Nr. 5030 GOÄ analog ist abzuraten, da diese in den meisten Fachgebieten ohnehin zu einer ordnungsgemäßen Befunddokumentation gehört, die nicht als eigenständige Leistung berechnungsfähig ist. In einer früheren Auflage einer Kommentierung war noch ein entsprechender Verweis auf Nr. 5030 analog enthalten, dieser wurde aber schon vor einigen Jahren entfernt.

Grundsätzlich können Fotodokumentationen nur als diagnostische Maßnahme abgerechnet werden, wie z. B. im Rahmen der Videodermatoskopie nach Nr. 612 analog. Allerdings ist dort in der Leistungslegende die Fotodokumentation – wie auch bei einigen anderen Leistungen der GOÄ – als Teilleistung explizit aufgeführt: „Videosystem-gestützte Untersuchung und Bilddokumentation von Muttermalen, einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung und -auswertung (z. B. Vergrößerung und Vermessung), analog Nr. 612 GOÄ“ [Beschluss des Ausschusses „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer, Stand: 08.02.2002, veröffentlicht in: Deutsches Ärzteblatt 99, Heft 3 [18.01.2002], Seite A-144–145].

Als Befunddokumentation sind Fotoaufnahmen ansonsten nur dann berechnungsfähig, wenn diese auf Verlangen eines Patienten als Wunschleistung erbracht werden. In diesem Fall muss die Leistung als „auf Verlangen erbracht“ in der Rechnung nach § 12 Abs. 3 GOÄ gekennzeichnet werden, da Kostenträger dafür nicht erstattungspflichtig sind und dies deshalb auch in den meisten Fällen zu Recht verweigern.

► Laborleistungen

Labor fremdvergeben – ist die Blutgasanalyse als POCT-Leistung berechnungsfähig?

| FRAGE: „Dürfen Chefarzte die Blutgasanalyse als POCT-(Point-of-Care-Testing-)Leistungen abrechnen, auch wenn das Labor fremdvergeben ist und die Geräte von dem Fremdlabor gewartet werden?“ |

ANTWORT: Sofern das gesamte Labor fremdvergeben ist, besteht nach unserer Ansicht keine Abrechnungsmöglichkeit für den Chefarzt. Die Vertragskonditionen zwischen Klinik und Fremdlabor sind hier maßgebend. Sofern allerdings vertraglich die Möglichkeit eingeräumt wird, POCT-Leistungen ausdrücklich unter Aufsicht und fachlicher Weisung des Chefarztes zu erbringen und als eigene Leistung abzurechnen, wäre dies möglich. Ansonsten besteht die Gefahr einer Doppelabrechnung. Dies müsste vorab mit dem Fremdlabor geklärt und vereinbart werden.

Fotodokumentation
nur abrechenbar
als diagnostische
Maßnahme ...

... oder auf Verlangen
des Patienten (i. d. R.
nicht erstattet!)

Maßgebend sind die
Vertragskonditionen
zwischen Klinik und
Fremdlabor